

Friedrich Franz II., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Revidirte Armen-Ordnung für die Stadt Cröpelin : landesherrlich bestätigt am 5. Mai 1858

Rostock: Druck von Ludolph Hirsch, 1858

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1896002943>

Druck Freier  Zugang



Cröpelin.

1. Handlung von 1836.
2. Revidirte Remanantierung von 1858
3. 4. Fährlopf- Ordnung v. 1860 u. Gürtel v. 1866.
5. Regule v für die Häuser an Halla der Mehl- u.
Fährlopf- Häuser : 1863.
6. Fährlopflopf- u. Handlung. 1868.

Mkl f IV

1250

Matth. 9. IV
1250 (1-6).

2

Revidirte Armen-Ordnung

für die

Stadt Cröpelin.

Landesherrlich bestätigt am 5. Mai 1858.


Druck von Ludolph Hirsch in Rostock.

Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg-Schwerin,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu
Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Großherzoge von Mecklenburg, gegen Jedermann, daß Wir auf den Antrag des Magistrats zu Gröpelin die Uns von demselben vorgelegte revidirte Armenordnung für die dortige Stadt in der aus dem Anschlusse ersichtlichen Fassung, wiewohl mit dem Vorbehalte, dieselbe je nach dem Bedürfnisse abzuändern oder wieder aufzuheben, kraft dieses genehmigt und ihr verbindliche Kraft beigelegt haben, dergestalt, daß sie von einem Jeden, den es angeht, fest und unverbrüchlich gehalten werden soll.

Uebrigens jedoch Uns und Unseren Successoren an Unserer Landesherrlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen anderen Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, sowie sonst einem Jeden an seinem erweislichen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigeindrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, den 5. Mai 1858.

Friedrich Franz.

(L. S.)

v. Schröter.

Landesherrliche Bestätigung
der
revidirten Armenordnung für die
Stadt Gröpelin.

Inhalts - Anzeige.

Erster Abschnitt.

Verwaltende Behörde.

Der Magistrat und das Armen-Collegium . . .	§ 1.
Wahl der Deputirten zum Armen-Collegium . . .	§ 2.
Amtdauer der Deputirten . . .	§ 3.
Directorium im Armen-Collegium . . .	§ 4.
Regelmäßige Sitzungen des Armen-Collegii . . .	§ 5.
Pflichten und Geschäfte des Armen-Collegii . . .	§ 6.
Geschäftsleitung in den Sitzungen . . .	§ 7.
Außerordentliche Verfügungen . . .	§ 8.
Der Armencaffenberechner und dessen Pflichten . . .	§ 9.
Revision der Armencaffenrechnung . . .	§ 10.
Der Cassier . . .	§ 11.
Der Armenbediener . . .	§ 12.

Zweiter Abschnitt.

Dotirung der Anstalt.

Ordentliche und außerordentliche Einnahmen . . .	§ 13.
Regelmäßige Beiträge der Einwohner . . .	§ 14.
Zahlung der Beiträge . . .	§ 15.
Außerordentliche Beiträge . . .	§ 16.
Beschwerden über Verfügungen des Armen-Collegii . . .	§ 17.

Dritter Abschnitt.

Arme und deren Unterstützungs-Art.

Personen, welche zu unterstützen sind . . .	§ 18.
Art der Unterstützung . . .	§ 19.

Innsbesondere Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen	§ 20.
Kranke	§ 21.
Anstellung eines Armenarztes	§ 22.
Beerdigung verstorbener Beneficiaten	§ 23.
Anmeldung der Gesuche um Unterstützung. Pflichten der Armenvorsteher	§ 24.
Rechtliche Natur und Bedeutung der Unterstützungen	§ 25.
Dauer der Bewilligungen	§ 26.
Controlle über die Verwendung der bewilligten Hülfen, Pflichten der Beneficiaten	§ 27.
Schulbesuch der Armenkinder	§ 28.
Sorge für die confirmirten Pfleglinge	§ 29.
Hülfbedürftige Fremde	§ 30.
Reisende Handwerksgefelln	§ 31.

Vierter Abschnitt.

Abstellung aller Bettelei.

Bestrafung der Bettler . . .	§ 32.
Beherbergung von Bettlern oder sonstigen verdächtigen Fremden . . .	§ 33.
Aufnahme fremder Personen in Miethe oder Kost . . .	§ 34.
Bestrafung der Beförderung der Bettelei . . .	§ 35.

Schluß.

Bekanntmachung dieser Ordnung . . .	§ 36.
-------------------------------------	-------

Erster Abschnitt

Verwaltende Behörde.

§ 1.

Die obere Leitung und Aufsicht über das gesammte städtische Armenwesen führt der Magistrat; die specielle Verwaltung desselben ist dem unter Leitung des Magistrats stehenden Armencollegium übertragen.

Das Armencollegium besteht:

1. aus einem Deputirten des Magistrats,
2. aus vier Deputirten der allgemeinen Bürgerschaft, aus jedem Viertel einer,
3. aus zwei Bürgerrepräsentanten,
4. aus einem Deputirten der Eximirten,
5. aus dem Ortsprediger.

§ 2.

Der räthliche Deputirte wird von dem Magistrate aus seiner Mitte gewählt; desgleichen wählen die Eximirten nach vorheriger Aufforderung dazu durch den Magistrat ihren Deputirten aus ihrer Mitte und zwar mittelst Miffive durch relative Stimmenmehrheit.

Der Ortsprediger ist Mitglied, so lange sein Amt dauert.

Die Wahl der Bürgerrepräsentanten und der vier Mitglieder aus der allgemeinen Bürgerschaft geschieht durch den Magistrat.

§ 3.

Das Amt der vier bürgerschaftlichen Mitglieder dauert 4 Jahre, so daß alle 2 Jahre 2 ausscheiden; von den zur Zeit im Armencollegio sitzenden treten die beiden der Berufung nach ältesten mit Ablauf des Jahres 1859 aus. Die beiden Bürgerrepräsentanten bleiben 2 Jahre im Armencollegio.

Der Deputirte der Eximirten scheidet nach 4 Jahren aus, wenn er nicht länger in Function bleiben will. Die Berufungen neuer Mitglieder des Armencollegii und resp. die Neuwahl des eximirten Mitgliedes geschieht so rechtzeitig, daß der Geschäftsbetrieb nicht gestört wird. Beim Eintritt außerordentlicher Vacanzen erfolgt die Besetzung der Stellen in vorschriftsmäßiger Weise auf die Dienstzeit der Abgehenden.

Jeder muß das ihm übertragene Amt annehmen, falls er nicht

a. über 60 Jahre alt oder

b. notorisch schwächlich

ist. Sonstige Entschuldigungen hat der Magistrat zu prüfen und darüber mit Vorbehalt des Recurses an das Ministerium des Innern zu entscheiden.

Abgehende Mitglieder der Bürgerschaft können sofort wieder berufen werden, sind jedoch berechtigt, innerhalb der nächsten sechs Jahre nach ihrem Austritt das Amt abzulehnen.

§ 4.

Der Deputirte des Magistrats, führt das Directorium im Armencollegium. Alle Mitglieder des Armencollegiums fungiren unentgeltlich und haben gleiches Stimmrecht. Es entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Dirigenten den Ausschlag; zu einem gültigen Beschlusse müssen mindestens 5 Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

§ 5.

Das Armencollegium hält regelmäßig 4 Sitzungen alljährlich, jedes Mal in den ersten acht Tagen der Monate Januar, April, Juli und October. Der Dirigent läßt die Mitglieder zu den Sitzungen 24 Stunden vorher per Missive einladen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Sitzungen, bei Vermeidung einer im Wiederholungsfall zu verdoppelnden Strafe von 8 fl., regelmäßig beizuwohnen oder den Grund seiner Behinderung vor der Sitzung dem Dirigenten bei gleicher Strafe anzuzeigen.

§ 6.

Zu den Pflichten und Geschäften des Armencollegiums gehören hauptsächlich:

- a. eine genaue Beobachtung der Vorschriften dieser Armenordnung im Allgemeinen, sowie die Ueberwachung deren Befolgung durch Andere;
- b. Sorge für Pflege und Heilung kranker einheimischer und durchreisender Armen;
- c. Sorge für Unterstützung Hülfbedürftiger, insbesondere auch Beistand hülfbedürftiger Personen gegen ihre zur Alimentation gesetzlich verpflichteten Verwandten;
- d. Sorge für Beerdigung verstorbener Armen;
- e. Unterstützung Obdachloser in Grundlage der Anordnungen des Magistrats;
- f. Unterstützung armer Reisender, besonders Handwerksgefallen;
- g. Sorge für nützliche Beschäftigung der Armen, soweit sich dazu Gelegenheit darbietet; ferner für Erziehung und Unterricht armer Kinder;
- h. Vorschläge an den Magistrat, der Verarmung überhaupt und namentlich solcher Einwohner, welche durch unmoralischen Lebenswandel sich auszeichnen, vorzubeugen.

§ 7.

In den Sitzungen des Armencollegii führt der Magistrats-Deputirte den Vorsitz und leitet das Protocoll, wenn nicht der Magistrats-Dirigent den einzelnen Sitzungen beizuwohnen sich veranlaßt sieht.

Die Protocolle sind vom Stadtsecretair, welcher allen Sitzungen des Collegii beizuwohnen hat, zu schreiben. Derselbe hat zugleich alle sonstigen vom Magistrats-Deputirten ihm übertragenen schriftlichen Arbeiten, das Armenwesen betreffend, zu leisten, und empfängt dafür aus der Armenkasse an Vergütung für Schreibmaterialien jährlich 1 Thlr. 8 fl.

Die Acten werden in der Magistrats-Registratur aufbewahrt.

§ 8.

In der Regel werden in den ordentlichen Sitzungen über die zur Entscheidung des Armen-

collegiums gehörenden Gegenstände Beschlüsse gefaßt; in außerordentlichen und dringenden Fällen bleibt es dem Dirigenten unbenommen, auf eigene Verantwortung die erforderlichen Verfügungen zu erlassen, wenn er es nicht vorzieht, das Armencollegium zu einer außerordentlichen Versammlung zusammentreten oder mittelst Mißive über den fraglichen Gegenstand abstimmen zu lassen. Die durch den Dirigenten ohne Zuziehung des Armencollegiums gemachten Anordnungen sind dem Magistrats-Dirigenten sofort, dem Armen Collegio aber in der nächsten Sitzung anzuzeigen, auch nöthigenfalls zu rechtfertigen.

§ 9.

Zur Berechnung der in die Armenkasse fließenden Gelder ic. wird von dem Armencollegio ein Berechner auf halbjährige Kündigung mit einem jährlichen Gehalt von 20 Thlr. Courant einschließlich der Schreibmaterialien, angestellt. Derselbe steht unter dem Armencollegium und hat besonders folgende Verpflichtungen:

- a. eine Cautionsbestellung zur Sicherheit seiner Dienstleistungen von 50 bis 100 Thlr., welche bei der Stadtkasse belegt und mit $3\frac{1}{2}$ pro Cent verzinst wird, falls nicht der Berechner die Summe von 50 Thlr. auf seine Grundstücke intabuliren lassen will und die dadurch gewährte Sicherheit vom Magistrate für genügend erachtet wird.
- b. so oft es verlangt wird, muß er den Sitzungen des Armencollegiums beiwohnen, —
- c. außerordentliche an ihn abgegebene Einkünfte sofort dem Armencollegium melden und sich einen Einnahmebeleg vom Dirigenten ertheilen lassen, —
- d. außerordentliche Einnahmen, deren Einkassirung ihm übertragen wird, durch den Armendiener erheben lassen,
- e. ohne Anweisung des Armencollegii, welche nur dann genügt, wenn sie vom Dirigenten, und einem der Bürgerrepräsentanten oder einem der übrigen Mitglieder des Armencollegii unterschrieben ist, bei Strafe der Haftung aus eigenen Mitteln keine Zahlung an Arme leisten, die gemachte Ausgabe aber durch quittirte Anlage belegen; —
- f. ein Kassabuch (Journal) führen, worin die tägliche Einnahme und Ausgabe einzutragen ist,
- g. sich zu jeder Zeit auf eine Kassenrevision und einen Kassensturz gefaßt zu halten,
- h. die Rechnung selbst mit dem Ablauf des Kalenderjahres abschließen und selbige spätestens 6 Wochen nach Neujahr mit den dazu gehörigen Belägen dem Armencollegium zustellen.

§ 10.

Nach Abgabe der Rechnung durch den Berechner hat das Armencollegium dieselbe zunächst in besonderer Sitzung zu revidiren und alsdann mit dem Revisionsprotocoll spätestens binnen 4 Wochen nach ihrem Eingehen an den Magistrat abzuliefern. Dieser letztere nimmt alsdann unter Mitwirkung des Bürgerausschusses die Rechnung im Monat April auf und steht es in seinem Ermessen, das Armencollegium sowie den Berechner zur Revision hinzuzuziehen.

Die hiebei auffommenden Erinnerungen müssen von denen, welche sie treffen, beantwortet werden, worauf der Magistrat über die Monitur-Erledigung zu verabschieden und den Berechner, mit Vorbehalt Landesherrlicher Revision, und der von Bestand gebliebenen Erinnerungen zu quittiren und zu liberiren hat.

Nach geschehener Revision wird eine kurze Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben, so wie über den Stand der Kasse vom Armencollegium auf geeignete Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 11.

Die ordentlichen Beiträge der Ortseinwohner zur Armenkasse werden von dem als Cassier der Armenkasse mit fungirenden Cämmereiberechner vierteljährlich nach der denselben unterm 13. Januar 1836 ertheilten Instruction erhoben.

§ 12.

Dem Armenbedienten liegt ob, in Gemeinschaft mit den übrigen Stadtunterbedienten keine Bettlei zu dulden, etwaige Bettler aber aufzugreifen und sie dem Magistrate zur Bestrafung vorzuführen. Für Vernachlässigungen und Pflichtwidrigkeiten im Dienst hat er strenge Bestrafung, auch dem Befinden nach sofortige Dienstentlassung zu gewärtigen, und muß er überhaupt die ihm vom Armencollegio ertheilten Aufträge pünctlich vollziehen.

Zweiter Abschnitt

Dotirung der Anstalt.

§ 13.

Die Armenanstalt bezieht theils ordentliche, theils außerordentliche Erhebungen und Einnahmen:

A. Die ordentlichen Einnahmen bestehen:

1. aus den Früchten und Zinsen des eigenen Vermögens,
2. aus den Beiträgen sämmtlicher Einwohner nach § 14. dieser Armenordnung,
3. aus dem baaren Beitrage der Cämmerei, welcher unter Vorbehalt der Abminderung vorläufig auf 100 Thlr. festgesetzt ist,
4. aus den von der Cämmerei zu verabreichenden 25 mille Tradetorf.

B. Die außerordentlichen und zufälligen Einnahmen sind:

1. Strafgefälle aus Uebertretungen der Armenordnung
2. Abgaben fremder Musikanten und Schaukünstler, welche, wenn sie einzeln sind 4 bis 8 fl., in Gesellschaften, je nach deren Größe 8 fl. bis 32 fl. für jeden Tag zu zahlen haben. Nur besondere Fälle rechtfertigen die Erlassung dieser Abgabe, welche sofort bei der Concessions-Ertheilung zu erheben ist,
3. Geschenke, Legate und freiwillige Sammlungen,
4. Erstattungen empfangener Unterstützungen von den zu bessern Vermögensumständen gelangten Beneficiaten,

5. Aufkünfte aus dem Nachlaß verstorbener Beneficiaten, soweit sie Unterstützung erhalten und solche nicht wieder erstattet haben,
6. Beiträge der Leichengesellschaften für verstorbene Mitglieder, welche Beneficiaten des Armeninstituts waren, falls nicht die Angehörigen des verstorbenen Beneficiaten selbst nach eingeholtem Consens des Armendirectorii die Beerdigung übernehmen wollen, in welchem Falle ihnen die 10. Beiträge überwiesen werden,
7. eine Abgabe der Gastwirthe und Herbergiere von 8 fl. für jede öffentliche Tanzmusik, sowie von 16 fl. bis 32 fl. für jede Tanzgesellschaft, welche durch Mißthe eingeleitet ist,
8. aus dem Ertrage der Kirchenbecken (bis auf Weiteres),
9. aus einem Beitrage neu recipirter Bürger, welcher vorläufig nach folgenden Verhältnissen erhoben wird: von

1. Kaufleuten, Gastwirthen, Bauleuten (die mindestens 12,000 □R. Acker haben) 9 Thlr. 16 fl.
2. kleinen Ackerbürgern und Handwerksmeistern 4 Thlr. 32 fl.
3. Schutzbürgern, Tagelöhnern und Handwerksgefelln 2 Thlr. 16 fl.

§ 14.

Jeder selbstständige Einwohner der Stadt Cröpelin und der Vorstädte, ohne allen Unterschied und Ausnahme, muß nach seinen Verhältnissen und Mitteln, sowie nach dem Bedürfnisse der Armenkasse in vierteljährlichen Raten einen Beitrag, welcher von dem zu solchem Zweck alljährlich in der zweiten Hälfte des Monats December in außerordentlicher Sitzung zusammentretenden Armencollegio für das nächstfolgende Jahr festgesetzt wird, an die Armenkasse zahlen.

Die Beiträge der einzelnen Mitglieder des Armencollegii werden von den übrigen Mitgliedern desselben festgesetzt, erforderlichenfalls nachdem das fragliche Mitglied zuvor abgetreten ist.

Die im Laufe des Jahres neu aufgenommenen Personen werden für den Rest des Jahres von dem Magistratsdeputirten des Armencollegiums enquotirt. Der Jahresbeitrag eines jeden Einwohners zur Armenkasse wird nach seinem jährlichen Gesamteinkommen abgemessen und besteht in Einem Procent desselben. Dies Maß darf nicht überschritten werden, doch ist es gestattet, in besonderen Fällen den ermittelten Beitrag zu ermäßigen.

Bei Gewerbetreibenden und anderen Einwohnern ohne festes Einkommen geschieht die Fixirung durch das Armencollegium nach folgender Scala:

- es zahlen, abgesehen von Einkünften aus Zinsen und Renten, wovon außerdem 1 pro Cent contribuit wird, als maximum.
- | | |
|--|-----------------|
| a. größere Kaufleute und Bauleute mit 12,000 □R. Besiz | 14 Thlr. Court. |
| b. Gastwirthe und Krämer | 9 Thlr. 16 fl. |
| c. kleine Ackerbürger und Handwerksmeister | 4 Thlr. 32 fl. |
| d. Arbeitsleute, Schutzbürger und Handwerksgefelln | 2 Thlr. 16 fl. |

§ 15.

Die Beiträge müssen innerhalb der ersten 8 Tage der Monate Januar, April, Juli und October gezahlt werden und sind gleich sonstigen öffentlichen Abgaben ohne Rücksicht auf den Gerichtsstand der Zahlungspflichtigen executivisch ohne Verwarnung und ohne Rücksicht auf Gerichtsferien durch den Magistrat vermöge des ihm hiemit beigelegten allgemeinen Executionszwanges beizutreiben.

§ 16.

Im Falle die Bedürfnisse eines Jahres durch die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen nicht gedeckt werden können, soll das Fehlende durch außerordentliche Beiträge der Einwohner, welche aber in ein und demselben Jahre die Hälfte der ordentlichen Jahresbeiträge nicht überschreiten dürfen, nach Vorschrift § 14. aufgebracht werden, doch ist dazu ein Landesherrlich genehmigter Rath und Bürgerschuß erforderlich. Etwaige Ueberschüsse von größerem Belang sind zinsbar und sicher zu belegen.

§ 17.

Beschwerden über Verfügungen des Armencollegii, insbesondere auch wegen zu hoher Enquotirung gehen an den Magistrat, welcher den abgeschätzten Beitrag zwar ermäßigen aber nicht erhöhen darf. Wer sich bei der Entscheidung des Magistrats nicht beruhigen zu können glaubt, dem bleibt der Recurs an das Ministerium des Innern, wiewohl ohne aufhaltende Wirkung frei.

Dritter Abschnitt.

Arme und deren Unterstützungsart.

§ 18.

Nur solchen Personen, welche sich weder selbst ernähren können, noch auch Verwandte haben, denen ihre Ernährung obliegt und die zu selbiger im Stande sind, noch auch endlich Commünen oder Innungen angehören, welche zu ihrer Ernährung verpflichtet sind, erhalten aus der Armencaße Unterstützung.

Es gehören dahin also:

1. Arme und Kranke, die zur Zeit oder für immer zu jeder Arbeit unfähig sind;
2. arme Waisen, für welche die Armencaße das bisher von ihr gezahlte Schulgeld auch ferner zu entrichten hat;
3. Arme, die zwar etwas, aber nicht ihre ganze Nothdurft verdienen können;
4. Obdachlose;
5. Fremde und Reisende, insoweit sie gesetzlichen Anspruch auf Hülfe haben.

§ 19.

Die Art und Weise der Unterstützung bleibt zwar im Allgemeinen dem besten Ermessen des Armencollegiums überlassen, indem von demselben erwartet wird, daß es die erforderliche Hülfe jedesmal in der Art gewährt, welche zur Abstellung der Noth in den einzelnen Fällen als die geeignetste erscheint, doch hat es sich hiebei nach folgenden näheren Bestimmungen zu richten.

§ 20.

Personen, welche durch zeitigen Mangel an Gelegenheit zur Arbeit und der Mittel ihrer eigenen Erhaltung beraubt sind, ist vorzugsweise durch Ermittlung und Nachweisung solcher

Gelegenheit, soweit die Ortsverhältnisse selbige darbieten, zu helfen. Weigern sich solche Personen, welche durch eigenes Verschulden, namentlich durch Trägheit, Böllerei, oder aus sonstigen tadelnswerthen Ursachen erwerblos geworden sind, die ihnen angewiesene Arbeit zu verrichten, so können sie durch Zwang dazu angehalten werden und haben, wenn die angewandten Strafen nicht fruchten, dem Befinden nach die Abführung in das Landarbeitshaus zu gewärtigen.

§ 21.

Kranken Personen ist die erforderliche Pflege und Arznei zu verabreichen, und wenn sie auswärtigen zum Ersatz verpflichteten Commünen angehören, diesen letzteren davon schleunigst Kenntniß zu geben. Die Gastwirthe sind bei eigener Verhaftung verpflichtet, von dem Erkranken auswärtiger Hülfbedürftiger dem Magistratsdeputirten sofort Anzeige zu machen.

§ 22.

Zur ärztlichen Behandlung der erkrankten Personen soll einer der hier wohnhaften Aerzte für ein angemessenes Honorar engagirt werden, welcher außerdem aber sein Honorar nach der Tare erhält von denjenigen Kranken, deren Kurkosten von andern Commünen oder Innungen erstattet werden.

Der Arzt ist besonders verpflichtet, in geeigneten Fällen dem Kranken Hausmittel und solche Mittel, welche die Pharmacopoea pauperum vorschreibt, zu verordnen, auch darauf zu halten, daß der Kranke nicht durch unpassende Diät der Heilung entgegenwirke und im Falle der Unfolgsamkeit davon dem Armencollegio Anzeige zu machen.

Die Arzeneien sind aus der hiesigen Apotheke nach zuvoriger Anweisung des Magistratsdirigenten, welche übrigens stets nur für die Dauer der einzelnen Krankheit des Bedürftigen erfolgt, zu entnehmen, und zwar gegen den gesetzlichen Rabatt.

Die Anweisungen sind der Jahresrechnung über Arzneilieferungen anzuschließen.

§ 23.

Einem verstorbenen Armen ist ein ordentliches Begräbniß zu gewähren, wenn die desfallsigen Kosten von einer Todtenzunft oder von dritten Personen gezahlt werden. Findet beides nicht statt und reicht der Nachlaß muthmaßlich auch nicht hin, die Kosten eines ordentlichen Begräbnisses neben Erstattung der von der Armenkasse dem Verstorbenen bei seinen Lebzeiten gemachten Vorschüsse, zu decken, so wird die Leiche auf Kosten des Armen-Instituts in einem Sarge mit flachem Deckel beerdigt, und fallen dann sämtliche Erlegnisse an Kirche, Schule und deren Diener weg, jedoch erhält der Todtengräber für jede große Leiche 16 fl., für jede Kinderleiche (bis zum 14. Lebensjahre einschließlic) 8 fl. Court. ohne Unterschied der Jahreszeit aus der Armenkasse. Die zuletzt gedachte Bestimmung tritt erst mit der Anstellung eines neuen Todtengräbers in Kraft, indem der jetzt angestellte für die Dauer seiner Function die ihm zugesicherten Gebühren behält. Ebenso wird der gegenwärtig fungirenden Todtenkleiderin das ihr bisher aus der Armenkasse gezahlte Annuum bis zum Ausscheiden aus ihrer Function belassen; die künftig anzustellende hat das Einkleiden der Armenleichen unentgeltlich zu übernehmen.

Uebrigens können Beneficiaten des Armeninstituts auch dann mit Glockengeläut und mit

Begleitung der Geistlichkeit und Schule beerdigt werden, wenn entweder irgend Jemand die Gebühren an die Geistlichkeit zc. bezahlt, oder wenn zwar das Armeninstitut auf seine Kosten das Begräbniß in vorschriftsmäßiger Art besorgt, Kirche, Geistlichkeit und Schule aber auf ihre Gebühren verzichten.

Das Armencollegium hat das Recht, die laufenden Beiträge eines Beneficiaten an eine Todtenbeliebung vorschüssig zu leisten, um dadurch die künftigen Zahlungen aus derselben zu sichern.

Das Armencollegium ist dann allein berechtigt, diese Zahlungen in Empfang zu nehmen, dagegen aber auch verpflichtet, dem Verstorbenen das statutenmäßige Begräbniß zu gewähren.

§ 24.

Jeder, der Hülfe oder Beschäftigung durch die Armenanstalt begehrt, hat sich, oder falls er selber behindert ist, durch Andere, bei dem ihm zunächst wohnenden Armenpfleger zu melden, welcher dem Magistratsdirigenten sofort, dem Armen-Collegio aber in der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung den Antrag zur Berathung und Beschlußnahme vorlegt. Als Armenpfleger fungiren die vier bürgerchaftlichen Mitglieder des Armencollegiums.

Für dieselben normirt in Uebrigen die Instruction vom 13. Januar 1836; doch wird ihnen noch besonders zur Pflicht gemacht, sich vor der Anmeldung des Antrags eventualiter durch eigene Anschauung, genaue Kenntniß von den Verhältnissen, dem Leben und Treiben des Antragstellers und seiner Angehörigen, dem Gesundheitszustand und der Arbeitsfähigkeit derselben zu verschaffen und darüber dem Armencollegio erschöpfenden Bericht abzustatten.

Das Armencollegium prüft den Nothstand des Hülfsuchenden und gewährt nöthigenfalls erforderliche Abhülfe. Bei Personen, welche nicht hinreichend bekannt sind, namentlich bei solchen, welche der hiesigen Commune nicht angehören, sind die Heimaths-, Familien- und Vermögensverhältnisse möglichst genau zu ermitteln und die Erstattung der gemachten Vorschüsse zu sichern.

§ 25.

Alles, was einem Armen aus der Anstalt verabreicht wird, ist, mit Ausnahme des Lohns für verdiente Arbeit und derjenigen Unterstützungen, welche elternlose Waisen bis zum 14. Lebensjahre empfangen haben, nicht als Geschenk, sondern als zinsloser Vorschuß und Anleihe anzusehen und von demselben, wenn er zu bessern Vermögensumständen gelangt, oder durch Arbeit für die Anstalt, oder endlich von seinem Nachlaß zu erstatten. Daher wird alles, was er aus der Anstalt erhält, zu Geld gerechnet, durch den Magistratsdeputirten am Schlusse eines jeden Jahres in ein besonderes Buch eingetragen, dies auch bei Einsendung der Rechnung zur landesherrlichen Revision mit vorgelegt, und gilt ein beglaubigter Auszug aus dem Buche als voller Beweis gegen die Erben des Beneficiaten. Insbesondere sollen auch Neuaufgenommene der Regel nach bei ihrer Niederlassung dasjenige wieder erstatten, was sie nach ihrer Confirmation aus der Anstalt erhalten haben.

Arme welche ganz oder zum größten Theil aus der Anstalt erhalten werden, dürfen von ihren Sachen, über welche gleich bei der Bewilligung von Unterstützungen ein Inventar durch

den zunächst wohnenden Armenpfleger aufgenommen wird, bei Strafe des Betrugs ohne Einwilligung des Armencollegiums nichts veräußern.

§ 26.

Alle bewilligten Hülsen werden nur auf kurze Zeit und längstens auf ein Jahr zugestanden. Der Beneficiat ist daher verpflichtet, beim Ablaufe der Zeit um Verlängerung der ihm bewilligten Hülfe nach zu suchen.

§ 27.

Die Mitglieder des Armencollegiums haben sorgfältig darauf zu achten, daß die den Armen bewilligten Hülsen gehörig verwandt, das ihnen etwa zur Verarbeitung hingeebene Material ordentlich benützt, und die ihnen anvertrauten Werkzeuge in Acht genommen und wieder abgeliefert werden.

Lassen die Armen hierin sich etwas zu Schulden kommen, so haben sie dieserhalb nachdrückliche Strafe zu gewärtigen.

Alle Arme und namentlich die Bewohner des Armenhauses stehen unter specieller Aufsicht des Armencollegiums und der Polizei; die Bewohner des Armenhauses sind verpflichtet, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Strafe, den für sie getroffenen polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten, und sind gleich allen Beneficiaten der Armencaße verpflichtet, wöchentlich einmal den Markt zu fegen.

§ 28.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist auf regelmäßigen Schulbesuch, sowie auf die Erziehung der Armenkinder zu richten.

§ 29.

Nach Confirmation der Kinder sind selbige entweder in die Lehre bei Handwerkern zu bringen oder in einen Dienst zu geben, und hat das Armencollegium unter Zuziehung der Vormünder die nöthigen Anordnungen dieserhalb zu treffen.

§ 30.

Hülsbedürftige Fremde sind nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach der Landesherrlichen Constitution vom 21. Juli 1821 zu behandeln

§ 31.

Reisende mit vorschriftsmäßigen Wanderbüchern versehene Handwerksgesellen, welche hier weder in Arbeit treten, noch aus den Gewerbscaßen unterstützt werden, erhalten in der Regel ein Stadtgeschenk von 2 fl., wobei jedoch die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen namentlich der § 7. der Verordnung vom 22. Juni 1841, die Wanderbücher betreffend, zu berücksichtigen sind.

Vierter Abschnitt.

Abstellung aller Bettelei.

§ 32.

Alle Bettelei in der Stadt und den Vorstädten, sowohl von den Einwohnern, als auch von Fremden, ist strenge verboten. Desgleichen dürfen auch keine Arme aus der Stadt und

den Vorstädten des Bettelns halber aufs Land gehen, worauf der Armenbieter besonders zu achten hat.

Alle Bettler sind zur Bestrafung an den Magistrat abzuliefern, die Fremden aber nach überstandener Strafe, welche bei Handwerksgefelln in die Wanderbücher eingetragen werden soll, aus der Stadt zu bringen. Wer wiederholter Bestrafung ungeachtet des Bettelns überführt ist, soll geeigneten Falles zur Correction in das Landarbeitshaus abgeliefert werden.

Eltern und andere Personen, welche Kinder zum Betteln mißbrauchen, sollen gleichfalls in die Strafe des Bettelns verfallen sein.

§ 33.

Kein hiesiger Einwohner darf einen Bettler oder sonst verdächtigen Fremden bei sich beherbergen, ohne vom Magistrate die Erlaubniß zur Aufnahme erhalten zu haben. Letzteres ist unbedingt erforderlich bei Handwerksburschen oder Reisenden ähnlicher Kategorie. Die Dawiderhandelnden verfallen in eine Strafe von 2 Thlr., welche im Wiederholungsfall zu verdoppeln ist, oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und haben außerdem, im Fall einer Erfrankung des Aufgenommenen, die Cur- und Verpflegungs-, sowie eintretenden Falls die Beerdigungskosten zu tragen.

Eine gleiche Strafe trifft diejenigen, welche fremde Personen über die ihnen von der Obrigkeit gestattete Zeit hinaus bei sich dulden.

§ 34.

Desgleichen ist allen hiesigen Einwohnern untersagt, fremde Personen zur Miethe oder in Kost, und fremde oder uneheliche Kinder zur Verpflegung ohne Zustimmung des Magistrats aufzunehmen, bei Vermeidung einer Strafe von 2 bis 5 Thlr. oder angemessener Gefängnißstrafe, sowie unter dem Nachtheile, falls der Aufgenommene hülfbedürftig werden oder sterben sollte, auf eigene Kosten für die Ernährung, Cur- und resp. Beerdigungskosten zu sorgen, mit Vorbehalt des Rechts des Magistrats, die verbotswidrig Aufgenommenen aus der Stadt wieder zu entfernen, soweit dies gesetzlich erlaubt ist.

§ 35.

Wenngleich durch diese Armenordnung die Mildthätigkeit keineswegs aufgehoben, vielmehr Jedem gestattet sein soll, den Armen Unterstützung in das Haus zu schicken, oder sie von den Empfängern abholen zu lassen, so darf dennoch kein Einwohner bei Vermeidung einer Strafe von 16 fl. einem eigentlichen Bettler, er sei einheimisch oder fremd, etwas an Geld, Kleidung oder Nahrung geben oder geben lassen.

Wer Bettler verheimlicht oder in Schutz nimmt, Bettelbriefe schreibt, oder Atteste zum Zweck des Bettelns erteilt, dergleichen umherträgt oder umhertragen läßt, hat eine Strafe von 1 Thlr. bis 3 Thlr., oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

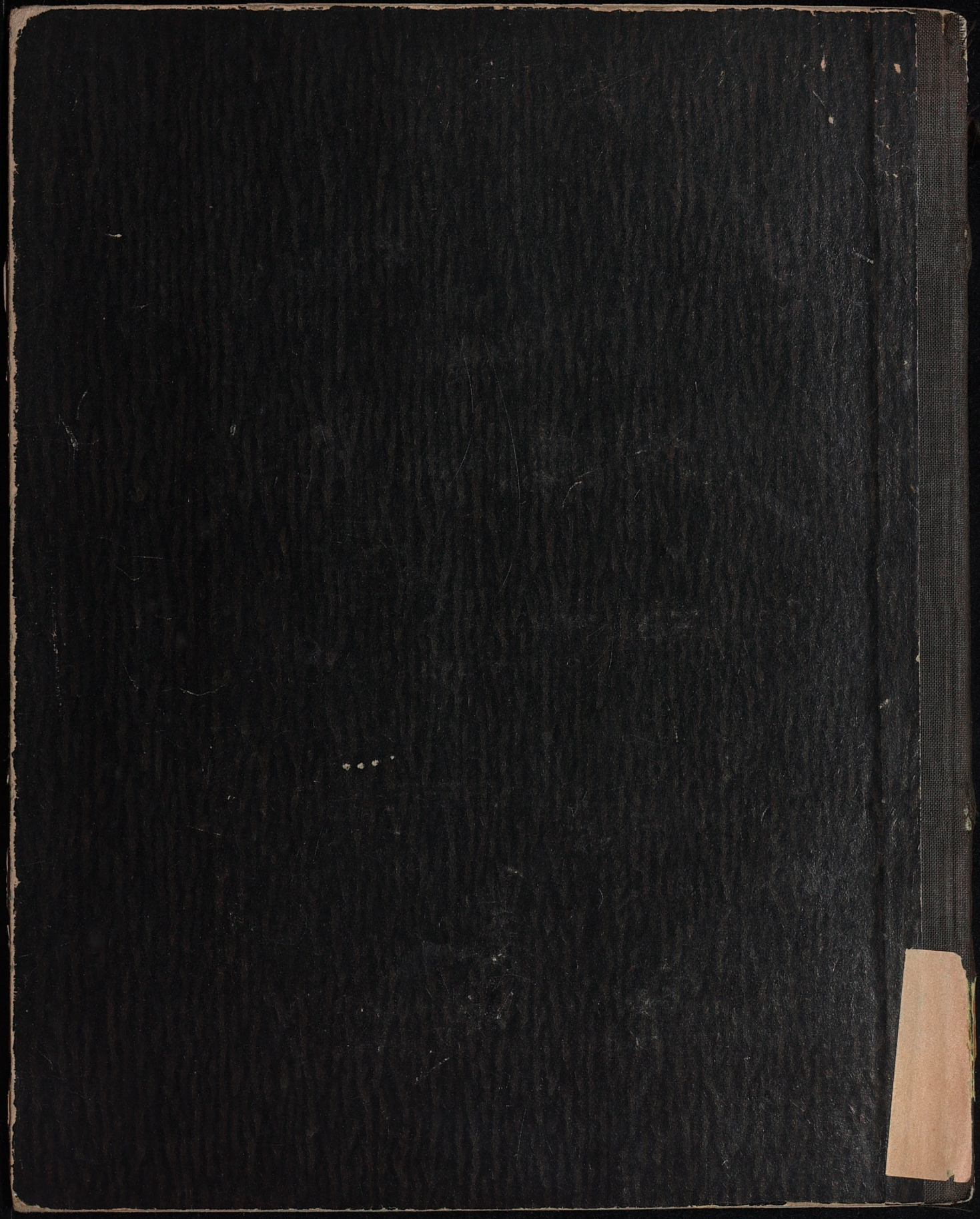
§ 36.

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Landesherrlicher Bestätigung in Kraft, und soll sie auf geeignete Weise, event. nach dem Stande der Casse durch den Druck bekannt gemacht werden.



33
LBMV Schwerin
003 712 478





Erster Abschnitt

Verwaltende Behörde.

§ 1.

Leitung und Aufsicht über das gesammte städtische Armenwesen führt der Magistrate. Die Verwaltung desselben ist dem unter Leitung des Magistrats stehenden Armencollegium übertragen.

Das Armencollegium besteht:

aus einem Deputirten des Magistrats,
vier Deputirten der allgemeinen Bürgerschaft, aus jedem Viertel einer,
zwei Bürgerrepräsentanten,
einem Deputirten der Eximirten,
dem Ortsprediger.

§ 2.

Jeder Deputirte wird von dem Magistrate aus seiner Mitte gewählt; desgleichen die Eximirten nach vorheriger Aufforderung dazu durch den Magistrat ihren Deputirten und zwar mittelst Listzettel durch relative Stimmenmehrheit. Der Ortsprediger ist Mitglied, so lange sein Amt dauert.

Der Bürgerrepräsentant und der vier Mitglieder aus der allgemeinen Bürgerschaft werden durch den Magistrat.

§ 3.

Die Amtszeit der vier bürgerchaftlichen Mitglieder dauert 4 Jahre, so daß alle 2 Jahre 2 Mitglieder aus dem Armencollegio scheidet; die beiden der Berufung nach ausgeschiedenen auf des Jahres 1859 aus. Die beiden Bürgerrepräsentanten bleiben 2 Jahre im Amt.

Der Eximirte scheidet nach 4 Jahren aus, wenn er nicht länger in Function ist. Die Berufungen neuer Mitglieder des Armencollegii und resp. die Neuwahl des Ortspredigers geschieht so rechtzeitig, daß der Geschäftsbetrieb nicht gestört wird. Beim Tode oder sonstiger Vacanzen erfolgt die Besetzung der Stellen in vorschriftsmäßiger Weise durch den Magistrat.

Das ihm übertragene Amt annehmen, falls er nicht älter als 60 Jahre alt oder

sonst schwächlich

ist. Die Entschuldigungen hat der Magistrat zu prüfen und darüber mit Vorbehalt des Ministerium des Innern zu entscheiden.

Die Mitglieder der Bürgerschaft können sofort wieder berufen werden, sind jedoch innerhalb der nächsten sechs Jahre nach ihrem Austritt das Amt abzulehnen.

the scale towards document

B9 B8 B7 B6 B5 B4 B3 B2 B1 A1 A2 A3 A4 A5 A6 A7 A8 A9

11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100

Image Engineering - Scan Reference Chart - TE263 - Serial No.